

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄßIG IST, BESTIMMT.

Epigenomics AG

Heidelberg

WKN: A37FT4 / ISIN: DE000A37FT41

**Bekanntmachung
über ein Bezugsangebot an die Aktionäre der
Epigenomics AG**

Kernpunkte der Kapitalerhöhung der Epigenomics AG

Bezugspreis	1,00 EUR je Aktie
Bezugsfrist	8. Juli 2026 bis 24. Juli 2026 (einschließlich)
Bezugsverhältnis	4 zu 1, d.h. 4 Bezugsrechte : 1 Neue Aktie
Bezugsberechtigigt	Zugelassene Aktien: ISIN: DE000A37FT41
Aktienlieferung	Nach Eintragung der Kapitalerhöhung werden börsenzugelassene Aktien der ISIN: DE000A37FT41 geliefert.

Die ordentliche Hauptversammlung der Epigenomics AG mit Sitz in Heidelberg, Deutschland („**Gesellschaft**“) hat am 27. Mai 2026 beschlossen, dass das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 219.244,00 durch Ausgabe von bis zu 219.244 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien (nachfolgend „**Neue Aktien**“) erhöht wird (nachfolgend „**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien sind ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt. Der Bezugspreis wurde auf EUR 1,00 je Neuer Aktie festgelegt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wird den bestehenden Aktionären (ISIN DE000A37FT41) der Gesellschaft (die „**Bezugsberechtigigten**“) das Bezugsrecht auf die Neuen Aktien im Bezugsverhältnis von 4:1 in Form eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß §§ 203, 186 Abs. 5 AktG gewährt. Die Bezugsberechtigigten haben keinen Anspruch auf Neue Aktien oder Barabfindungen, wenn und soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen; in diesen Fällen sind die Bezugsrechte ausgeschlossen. Demnach können Aktionäre ihr Bezugsrecht ausschließlich für

eine Neue Aktie oder ein ganzzahliges Vielfaches einer Neuen Aktie ausüben. Die Bezugsrechte sind übertragbar. Der Vorstand hat am 02. Juli 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 03. Juli 2026 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2026 die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festgelegt.

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Deutschland („**mwb**“ oder „**Bezugsstelle**“) hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Neuen Aktien den Bezugsberechtigten zum mittelbaren Bezug im Verhältnis 4:1 (vier bestehende Aktien bzw. Bezugsrechte berechtigen zum Bezug von einer Neuen Aktie) zum Bezugspreis von EUR 1,00 („**Bezugspreis**“) je Neuer Aktie vorbehaltlich der nachstehend unter "Weitere wichtige Hinweise" dargelegten Bedingungen für die Dauer von mindestens zwei Wochen anzubieten und die von den Bezugsberechtigten bezogenen Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zu zeichnen und mit der Verpflichtung zu übernehmen, sie den Bezugsberechtigten, die von ihrem Bezugsrecht bzw. dem Überbezug Gebrauch gemacht haben, gegen Zahlung des Bezugspreises von EUR 1,00 je Neuer Aktie zu liefern.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YFR2) auf die Neuen Aktien werden zum 10. Juli 2026 („**Payment Date**“) automatisch durch die Clearstream Europe AG auf die Depotkonten der teilnehmenden Banken gebucht. Maßgeblich für die Ermittlung der den Bezugsberechtigten jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an alten Aktien (ISIN DE000A37FT41) der Gesellschaft zum Ablauf des 09. Juli 2026 („**Record Date**“). Dieser Depotbestand bildet typischerweise – auf Grundlage eines Zeitraums von zwei Handelstagen für die depotmäßige Abwicklung von Wertpapierübertragungen – den Bestand (Aktionärsstellung) vom 07. Juli 2026, abends, ab. Ab dem 08. Juli 2026 sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die zum regulierten Markt zugelassenen Aktien mit der ISIN DE000A37FT41 der Gesellschaft werden an der Börse „ex Bezugsrecht“ notiert.

Um einen Ausschluss von der Ausübung des Bezugsrechts zu vermeiden, werden die Bezugsberechtigten aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf den Erwerb Neuer Aktien

vom 08. Juli 2026 bis 24. Juli 2026 (jeweils einschließlich)

(die "**Bezugsfrist**")

über ihre Depotbank bei der mwb als Bezugsstelle während der regulären Geschäftszeiten auszuüben. Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Bezugsberechtigten gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist an die Bezugsstelle zu zahlen.

Die Bezugsrechte verfallen und werden wertlos, wenn sie nicht fristgerecht ausgeübt werden. Für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird keine Vergütung gezahlt. Die Gesellschaft räumt den Bezugsberechtigten eine Überbezugsmöglichkeit ein. Neue Aktien, die nicht den Bezugsberechtigten aufgrund des Bezugsrechts oder im Rahmen der Überbezugsmöglichkeit zuzuteilen sind, können vom Vorstand frei verwertet werden. Es gibt keine Bedingungen für

den Abschluss des Angebots. Das Datum, an dem das Angebot frühestens geschlossen werden kann, ist das Ende der Bezugsfrist.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YFR2). Für jede bestehende Aktie der Gesellschaft wird den Bezugsberechtigten je 1 Bezugsrecht im Depot eingebucht. Die Bezugsrechte sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 24. Juli 2026 auf das bei der Clearstream Europe AG geführte Konto 2105 der Bezugsstelle zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem oben genannten Konto gutgeschrieben ist.

Bezugsverhältnis

Die Neuen Aktien werden den Bezugsberechtigten gegen Bareinlagen in einem Bezugsverhältnis von 4 : 1 angeboten („**Bezugsverhältnis**“). Das bedeutet, dass jeder Bezugsberechtigte berechtigt ist, für je vier (4) von ihm gehaltene Aktien der Gesellschaft bzw. 4 Bezugsrechte eine (1) Neue Aktie zum Bezugspreis zu erwerben.

Inhaber von Pflichtwandelschuldverschreibungen

Nach § 12 Abs. 2 der Bedingungen der von der Gesellschaft ausgegebenen Pflichtwandelschuldverschreibung mit der ISIN DE000A3E5UB2 (die „**Pflichtwandelanleihe**“ und ihre Bedingungen „**Wandelanleihebedingungen**“) hat die Gesellschaft den Inhabern der Pflichtwandelanleihe im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit Bezugsrecht nach Wahl der Gesellschaft (i) jedem Anleihegläubiger ein Bezugsrecht auf die Anzahl von neuen Aktien einzuräumen, die der Anleihegläubiger hätte beziehen können, wenn er das Wandlungsrecht unmittelbar vor dem Stichtag (wie in § 12 Abs. 13 der Wandelanleihebedingungen definiert) ausgeübt hätte, oder (ii) den Wandlungspreis gemäß einer in § 12 Abs. 2 der Wandelanleihebedingungen bestimmten Formel anzupassen.

Die Gesellschaft hat noch keine Entscheidung über die Ausübung ihres Wahlrechts aus § 12 der Wandelanleihebedingungen getroffen. Die Inhaber von Pflichtwandelschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A3E5UB2 sind jedenfalls nicht nach diesem Bezugsangebot bezugsberechtigt. Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn dieser bei Anwendung der Formel für die Berechnung der Anpassung gem. § 12 Absatz 2 der Wandelanleihebedingungen größer wäre, als der aktuell gültige Wandlungspreis. Die Gesellschaft wird ihr Wahlrecht aus § 12 der Wandelanleihebedingungen nach Ablauf der Bezugsfrist ausüben und die Ausübung ihres Wahlrechts bestimmungsgemäß bekanntmachen.

Überbezug

Neben der Ausübung ihres Bezugsrechts gewährt die Gesellschaft den Bezugsberechtigten eine Möglichkeit zum Überbezug, d.h. zum Bezug von mehr Neuen Aktien als die Anzahl, die aufgrund der Bezugsrechte zustehen würde. Diese Überbezugsmöglichkeit ist begrenzt und bezieht sich allein auf die im Rahmen dieses Bezugsangebots angebotenen 219.244 Neuen Aktien. Neue Aktien aus dem Überbezug werden den Bezugsberechtigten, die ein verbindliches Angebot zum Überbezug Neuer Aktien abgeben, nur und insoweit zugeteilt, als nicht alle Bezugsberechtigten ihr Bezugsrecht auf diese 219.244 Neuen Aktien innerhalb der Bezugsfrist ausüben. Sollten mehr Überbezugswünsche eingehen, als Neue Aktien zur Verfügung stehen, wird eine Zuteilung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Vorstand erfolgen.

Bezugsberechtigte, die eine Überbezugsanmeldung abgeben wollen, müssen diese unter Verwendung des über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Weisungsformulars über die Depotbank erteilen. Ein Überbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist sowohl die diesbezügliche Überbezugsanmeldung von der

Depotbank als auch der vollständige Bezugspreis für den Überbezug bei der Bezugsstelle eingegangen sind. Ein Überbezug ist nur bezüglich ganzer Aktien oder einem Vielfachen davon möglich.

Zahlung des Bezugspreises

Der Bezugspreis einschließlich des Bezugspreises für einen evtl. Überbezug ist durch die Depotbanken bis spätestens 24. Juli 2026 zu zahlen.

Verfall von Bezugsrechten, kein Bezugsrechtshandel

Weder die Gesellschaft noch die mwb haben die Zulassung der Bezugsrechte zum Handel an einer Börse beantragt oder beabsichtigen, dies zu tun.

Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Mit Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte und werden wertlos. Die Aktionäre werden daher darauf hingewiesen, ihrer Depotbank rechtzeitig eine Weisung hinsichtlich der Verwendung der eingebuchten Bezugsrechte zu erteilen und die von den Depotbanken übermittelten Informationen und Fristen zu beachten.

Privatplatzierung

Nicht von den Bezugsberechtigten aufgrund des Bezugsrechts bzw. ihres Rechts zum Überbezug innerhalb der Bezugsfrist bezogene Neue Aktien können ausgewählten Investoren vom Vorstand, im Anschluss an die Bezugsfrist, gegebenenfalls unter Einschaltung von einem oder mehreren Kreditinstituten beziehungsweise Wertpapierinstituten, im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.

Verbriefung, Börsenzulassung der Neuen Aktien und Lieferung Neuer Aktien

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Die Lieferung der Neuen Aktien in der laufenden ISIN DE000A37FT41 erfolgt nach deren Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), voraussichtlich ab der 33. Kalenderwoche.

Kein Wertpapierprospekt, Risikohinweise

Der Bezug von Aktien der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden und sollte deshalb nur unter bewusster Inkaufnahme dieser Risiken erfolgen.

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 1 WpPG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 („Prospektverordnung“) prospektfreien öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Auch für die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) ist kein Wertpapierprospekt vorgesehen. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das diesbezügliche Bezugsangebot und die Börsenzulassung der Neuen Aktien erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb der Neuen Aktien zur Verfügung. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin.

Den Bezugsberechtigten wird geraten, vor der Entscheidung über die Ausübung des Bezugsrechts die Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere die Jahres- und

Konzernabschlüsse, die Zwischenabschlüsse und Ad-hoc-/Presse-Mitteilungen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.epigenomics.com/de/>

im Bereich News & Investoren abrufbar sind, aufmerksam zu lesen.

Den Bezugsberechtigten wird darüber hinaus empfohlen, gegebenenfalls unabhängigen Rat einzuholen, um eine fachkundige Beurteilung des Bezugsangebots zu erhalten.

Angesichts der gegenwärtig hohen Volatilität der Aktienkurse und des Marktumfelds sollten sich die Bezugsberechtigten vor der Ausübung ihrer Bezugsrechte auf die Neuen Aktien zum Bezugspreis über den aktuellen Aktienkurs der Gesellschaft informieren.

Weitere wichtige Hinweise

Die mwb ist berechtigt, den zwischen ihr und der Gesellschaft bezüglich der Kapitalerhöhung geschlossenen Mandatsvertrag zu kündigen oder gemeinsam mit der Gesellschaft zu entscheiden, die Laufzeit der Bezugsfrist unter bestimmten Umständen zu verlängern.

Kündigt die mwb den Mandatsvertrag oder zieht sich die Gesellschaft vom Bezugsangebot zurück, bevor die Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist, erlischt das Bezugsrecht der Bezugsberechtigten entschädigungslos. In diesen Fällen werden die Bezugsaufträge rückabgewickelt, und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die mwb tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten und an die Gesellschaft überwiesenen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Bezugsberechtigten an Erfüllung statt ab. Die Bezugsberechtigten nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Bezugsberechtigten besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre gegen die Gesellschaft gerichteten Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, würden bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister den vollständigen Verlust ihrer Anlage in die erworbenen Bezugsrechte erleiden.

Falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zu dem im Zeichnungsschein diesbezüglich genannten Zeitpunkt erfolgt ist, wird der Zeichnungsschein ungültig. In diesem Fall erlöschen sämtliche Verpflichtungen der mwb zur Zeichnung der Neuen Aktien, falls die Gesellschaft und die mwb keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Mai 2026 wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss 100.000 neue auf den Namen lautende Stückaktien aufgrund dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses gezeichnet sind und die Kapitalerhöhung insoweit durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Eine Anfechtungsklage ist nach Kenntnis der

Gesellschaft nicht erhoben worden, ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ist nicht ergangen.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und Australien, findet nicht statt. Die Neuen Aktien sowie die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien sowie die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Heidelberg, im Juli 2026

Epigenomics AG

Der Vorstand